

# Verkaufs- und Lieferbedingungen der CASTER GmbH

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Sämtliche Lieferverträge der CASTER GmbH (im Folgenden: CASTER) unterliegen den Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit nicht einzeln ausgehandelte und schriftlich niedergelegte Absprachen an ihre Stelle treten.
- 1.2. Abwehrklausel  
Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von CASTER werden nicht Vertragsbestandteil, gleich, ob auf Sie bei Vertragsschluss Bezug genommen wird oder sie nach Vertragsabschluss weiterem Schriftverkehr beigelegt werden, auch wenn der Bezugnahme von CASTER nicht gesondert ausdrücklich widersprochen wird.

## 2. Vertragsschluss und Unrichtigkeiten

- 2.1. Der Vertragsschluss kommt nur und erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung (Annahme) von CASTER zustande. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich im Sinne von Satz 1.
- 2.2. Ein Schweigen von CASTER auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich gesondert schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, kommt der Vertrag nur zu den tatsächlich von CASTER vorgesehenen Konditionen zustande.

## 3. Lieferzeit/ Umfang der Lieferung

- 3.1. Die Vereinbarung von Lieferfristen und -terminen bedarf der Schriftform. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich von CASTER für verbindlich erklärt worden sind.
- 3.2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch CASTER, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben und Abklärung aller technisch zur Vertragserfüllung durch CASTER notwendigen Fragen.
- 3.3. Die Lieferfrist endet frühestens zu dem Zeitpunkt, da der Besteller seine übrigen Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 3.4. CASTER haftet nicht für Lieferverzögerungen, die auf verzögerter oder sonst nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung beruhen.
- 3.5. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die bestellte Ware bis zum Ablauf der Frist das Werk verlassen oder CASTER dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
- 3.6. CASTER behält sich aus produktionstechnischen Gründen Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % des Lieferumfangs vor; die vereinbarten Preise werden entsprechend angepasst. Sollten sich entsprechende für CASTER nicht vermeidbare Änderungen ergeben, weist CASTER den Besteller unverzüglich hierauf hin; im Falle einer Minderlieferung vermindert sich die Zahlungsverpflichtung des Bestellers entsprechend; im Falle einer Mehrlieferung hat der Besteller unverzüglich nach der Mitteilung von CASTER - spätestens innerhalb dreier Werkzeuge - schriftlich mitzuteilen, falls die Bestellung storniert werden soll, andernfalls gilt die Mehrlieferung als neuer Antrag von CASTER und als vom Besteller gem. § 462 HGB angenommen.
- 3.7. Teillieferungen sind zulässig.

## 4. Preise

- 4.1. Die Preise gelten in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung im Sinne von Punkt 1.1. „ab Werk“. Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 4.2. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden mit den bis zu Lieferung angefallenen Stückkosten berechnet. Sofern ein Lieferant von CASTER Legierungs-, Schrott-, Energie oder sonstige Zuschläge berechnet, ist CASTER berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen und setzt den Käufer zugleich vom Grund der Erhöhung in Kenntnis.

## 5. Zahlung

Mangels gesonderter Vereinbarung ist der Lieferpreis innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu bezahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem CASTER über den Lieferpreis verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren oder weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

## 6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 6.1. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 6.2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 7. Transport/ Gefahrübergang

- 7.1. Der Liefergegenstand gilt als „ab Werk“ verkauft, soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt. CASTER zeigt dem Käufer in Textform an, zu welchem Zeitpunkt die Ware abzunehmen ist. Mit dem Ablauf des Abnahmetermins geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.
- 7.2. Wird abweichend von 7.1. vereinbart, dass CASTER die Ware zu versenden hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe des Liefergegenstandes von CASTER an den Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer über, unabhängig davon, welche Vertragspartei die Transportkosten trägt.
- 7.3. Sind 7.1. oder 7.2. im Einzelfall unanwendbar, so bestimmt sich der Gefahrübergang nach der jeweils gültigen Klausel der Incoterms (*International Commercial Terms*).

## **8. Annahme des Liefergegenstandes**

- 8.1. Nimmt der Verkäufer den Liefergegenstand nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, werden die von der Lieferung abhängigen Zahlungsverpflichtungen gleichwohl fällig. CASTER sorgt in diesem Fall für die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des Käufers. CASTER versichert in diesem Fall den Liefergegenstand auf Verlangen des Käufers in Textform. Der Käufer teilt CASTER den Grund der Verzögerung unverzüglich ebenfalls in Textform mit.
- 8.2. Hat der Käufer die Verzögerung der Annahme nicht zu vertreten und kann CASTER den Liefergegenstand in eigenen Räumlichkeiten unterbringen, ohne dass der Betrieb gestört wird, werden dem Käufer für die Verwahrung keine Kosten in Rechnung gestellt.
- 8.3. Hat der Käufer den Annahmeverzug zu vertreten, kann CASTER dem Käufer in Textform zur Annahme innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Kommt der Käufer dieser Aufforderung nicht nach - gleich, aus welchem Grund - kann CASTER im Umfang des nicht angenommenen Teils des Liefergegenstandes oder vom gesamten Vertrag durch Mitteilung in Textform zurücktreten oder vom Käufer Schadensersatz verlangen.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises, sowie etwaiger zur Versendung entstandener Kosten und möglicher weitergehender Schadensersatzansprüche aus demselben Vertragsverhältnis (z.B. wegen Verzögerung der Annahme) Eigentum von CASTER.
- 9.2. Für den Fall, dass der Käufer die Vorbehaltsware veräußert, tritt er seine Forderungen aus der Weiterveräußerung an CASTER ab. CASTER nimmt die Abtretung an. Ansprüche von CASTER gegen den Käufer bleiben bestehen, soweit sie den Wert der abgetretenen Forderungen übersteigen.
- 9.3. Für den Fall der Verbindung des Liefergegenstandes mit einer anderen beweglichen Sache oder (§ 947 BGB) oder durch Verarbeitung oder Umbildung (§ 950 BGB) vereinbaren CASTER und der Käufer, dass die Verbindung, Verarbeitung oder Umbildung für CASTER als Hersteller erfolgt. Der Eigentumsvorbehalt setzt sich an der neuen Sache in dem Umfang fort, der dem Verhältnis des Rechnungswerts zum Wert der neuen Sache entspricht.

## **10. Haftung wegen Mängeln**

- 10.1. Die in den Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten von CASTER enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dergleichen sind keine Beschaffenheitsangaben des Liefergegenstandes; sie sind nur dann und in dem Maße verbindlich, in dem dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wird.
- 10.2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen (§ 377 Abs. 1 HGB). Zeigen sich bei dieser Untersuchung offene Mängel oder zeigen sich später verdeckte Mängel, so hat der Käufer diese Mängel CASTER unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt (§ 377 Abs. 2 und 3 HGB).
- 10.3. Zeigt sich ein Mangel, hat CASTER das Recht zur Nachbesserung; Minderung, Rücktritt und Schadensersatz sind ausgeschlossen, solange CASTER nicht zwei Mal Gelegenheit hatte, den Mangel zu beheben. Für im Zuge der Nachbesserung des Liefergegenstandes eingesetzte Ersatzteile gelten keine eigenständigen Sachmängelrechte.
- 10.4. CASTER haftet für Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten sowie für Vertreter und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schaden begrenzt; hiervon unberührt bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Gleiches gilt für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.5. CASTER haftet nicht für Mängel des Liefergegenstandes, die auf vom Käufer gelieferten Materialien oder einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.

## **11. Pläne und Unterlagen**

Sämtliche Rechte an Plänen und technischen Unterlagen, die CASTER dem Käufer vor oder nach Vertragsschluss überlässt, bleiben bei CASTER und dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CASTER vom Käufer nicht benutzt, kopiert, vervielfältigt, Dritten gezeigt, überlassen oder sonst inhaltlich bekannt gegeben werden.

## **12. Prototypen, Know-How**

Liefert CASTER einen Prototyp zu Testzwecken, gehen die Vertragspartner davon aus, dass der Käufer auf der Grundlage der Nutzung oder Weiterentwicklung dieses Prototyps keine eigenen Schutzrechte anmeldet, sondern das gewonnene Know-How CASTER überlässt. Für den Fall, dass der Käufer abweichend von Satz 1 dennoch gewerbliche Schutzrechte anmeldet, tritt er hiermit sämtliche gewerblichen Schutzrechte an CASTER ab, die er auf der Grundlage der Nutzung oder Weiterentwicklung des Prototyps erlangt. CASTER nimmt diese Abtretung an. Für den Fall, dass die Abtretung nicht möglich ist, gewährt der Käufer CASTER mit Abschluss des Liefervertrags ausschließliche, unbeschränkte und unentgeltliche Nutzungsrechte an diesen Schutzrechten.

## **13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 13.1. Der Vertrag und das Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von CASTER.